

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die
mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsen-
blatt sind an die Redac-
tion; — Inserate an die
Expedition desselben
zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 97.

Leipzig, Freitag am 1. November

1850.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Es ist von mehreren Seiten gegen den Börsenvorstand die Erwartung ausgesprochen worden, daß er gegen den, das Interesse des gesammten Deutschen Buchhandels gefährdenden, Preßgesetz-Entwurf v. 10. Sept. bei der Königl. Sächs. Regierung Schritte thun möge; der Börsenvorstand hält jedoch einen solchen Schritt für erfolglos, nachdem schon die von dem Geseze zunächst und am schwersten bedrohten Körperschaften Leipzigs (Buchhändler, Buchdrucker, Schriftsteller), sich in erschöpfender Weise dagegen ausgesprochen haben — sollte jedoch wider Verhoffen dieser Entwurf in der That Gesetzeskraft erlangen, so wird es Sache der nächsten General-Versammlung seyn, aufs Neue darüber in Berathung zu treten, ob unter dem Druck eines solchen Gesetzes, Leipzig noch länger der Commissions- und Speditionsplatz für den Deutschen Buchhandel bleiben kann.

Leipzig, Berlin, München, 23. October 1850.

G. Mayer. G. Neimer. R. Oldenbourg.

Der Ausschuß des Stuttgarter Buchhändler-Vereins
an den
Vorstand des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Stuttgart, den 16. Oct. 1850.

Die Statuten unseres Vereins machen uns zur Pflicht, auch die allgemeinen Interessen des Buchhandels in den Kreis unserer Wirksamkeit zu ziehen. Ein neuerer Vorfall im Königreich Sachsen droht für den ganzen Deutschen Buchhandel nachtheilig zu werden.

Wir fühlen uns aufgefordert, im Hinblick auf denselben, den Vorschriften unserer Statuten gemäß zu handeln, da noch Abwendung der gegenwärtigen Gefahr möglich seyn könnte, wenn ihr der Deutsche Buchhandel von allen Seiten aus energisch entgegentritt.

Durch das neue Preßgesetz, welches die Sächsische Regierung ihren Ständen vorgelegt hat, scheint uns das Fortbestehen Leipzigs, in sofern es der Hauptstapelplatz des Deutschen Buchhandels ist, ernstlich in Frage gestellt zu seyn. Der Deutsche Buchhandel kann einen Centralpunkt, in welchem alle Radien des Verkehrs sich vereinigen, nicht entbehren, wenn er selbst als Träger der wissenschaftlichen Gesammbildung Deutschlands fortwirken soll. Nicht jede Deutsche Stadt würde dazu geeignet seyn und Leipzig ist bisher in solcher Ausdehnung der Mittelpunkt des Deutschen Buchhandels gewesen, daß seine Vernichtung zugleich ein tödtlicher Schlag für den Deutschen Buchhandel seyn würde. Es ist aber nicht die geographische Lage

Siebzehnter Jahrgang.

Leipzigs allein und seine Begünstigung durch Eisenbahnen, was ihm diese Wichtigkeit verleiht; seine Bedeutung liegt auch im Vorwiegen seiner Production, in der Ausbildung seines Commissionswesens und in dem wohlwollenden Schutz, den die Königl. Sächsische Regierung dem Leipziger Buchhandel bisher in reichem Maße zu Theil werden ließ. Keiner dieser Pfeiler dürfte weggenommen werden, ohne daß der kunstvolle Bau erschüttert würde, den die Industrie der Deutschen Buchhändler damit aufgeführt hat, daß sie ihre eigene Metropole sich gründeten. Niemand wird in Abrede stellen, daß der Leipziger Verlagsbuchhandel nicht mit Muth dem Drang der Zeit Widerstand leistete, und daß selbst in den letzten unergiebigen Jahren das Verhältniß seiner Production der Production des übrigen Buchhandels gegenüber sich gleich blieb. Das Bestreben der Leipziger Commissionäre, rasche und geordnete mit billiger Dienstleistung zu verbinden, findet die verdiente Würdigung. Allein diese Bedingungen würden nicht ausreichen, den Leipziger Buchhandel in seinem Bestande zu erhalten, wenn nicht auch die Königliche Regierung Sachsen's fortführe, ihm ihre Gunst zuzuwenden und alles von ihm fern zu halten, was für seine Thätigkeit ein Hemmschuh werden könnte. Leider scheint aus dem neuen Gesetzentwurf über die Preßverhältnisse (Börsenblatt Nr. 86) das Gegentheil hervorzugehen. Mit Bestimmungen, wie dieser Entwurf sie (namentlich in § 31) enthält, ist nach unserer Ueberzeugung umfassender Betrieb des Verlagshandels nicht möglich, denn sie schlagen

192